

# Ergänzung der Bundesverfassung durch den Artikel über die Förderung von Turnen und Sport

Autor(en): **Cadruvi, Donat**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen**

Band (Jahr): **27 (1970)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-994453>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ergänzung der Bundesverfassung durch den Artikel über die Förderung von Turnen und Sport

Eintretensreferat vom 4. März 1970 durch Nationalrat Donat Cadruvi (k.-chr., Ilanz), Präsident der vorberatenden Kommission

I.

Die Vorlage des Bundesrates über die Schaffung einer Verfassungsbestimmung betreffend die Förderung von Turnen und Sport bezweckt die Bereinigung der rechtlichen Grundlagen für die Leistungen, die der Bund auf diesem Gebiete erbringen soll. An die hundert Jahre hat man sich — einseitig ausgerichtet auf die Förderung der Wehrbereitschaft unserer Jugend — mit den Bestimmungen der Militärorganisation beholfen. Es kann dabei kaum bestritten werden, dass verschiedene Anstrengungen des Bundes keine zureichende gesetzliche Basis hatten. Die Turn- und Sportschule Magglingen eingeschlossen. Die Schaffung eindeutiger Rechtsgrundlagen für derartige Zuständigkeiten

des Bundes ist also zunächst eine dringende rechtspolitische Aufgabe.

Vorher ist freilich die Frage zu untersuchen, ob und inwieweit Turnen und Sport im verfassungsrechtlichen Sinne und sachlich als Aufgabe des Bundes eingestuft werden können. Sie ist schon mit dem Blick auf die Geschichte der Förderungsmassnahmen des Bundes zu bejahen. Waren diese Anstrengungen eine Zeitlang auch einseitig auf die Interessen der Armee ausgerichtet, so bekundete der Bund doch ganz klar seine Absicht, die körperliche Ertüchtigung der (männlichen) Jugend nicht einfach ihrem Schicksal zu überlassen; er nahm sie wenigstens im Rahmen der Landesverteidigung an die Hand, ohne dass seine sachliche Zuständigkeit in diesem Bereich je ernsthaft bestritten





worden wäre. Die Eidgenossen waren schon 1874 offenbar der Meinung, dass es Sache des Bundes sei, den Sport in diesem Sinne zu fördern.

Seither hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Förderung des Sportes durch den Staat auch hinsichtlich der Mädchen und weit über den militärischen Bereich hinaus zu einer eigentlichen öffentlichen Aufgabe geworden sei, die es im Interesse der Gesundheit unseres Volkes zu lösen gelte. Die Botschaft des Bundesrates enthält einige Hinweise auf die Folgen unserer modernen Lebensweise und der Bewegungsarmut — Konsequenzen, deren Tragweite für die schweizerische Öffentlichkeit auf weite Sicht nicht verkannt werden darf. Es handelt sich übrigens um Erfahrungen, die auch in andern Ländern gemacht werden. Bei uns nimmt der Anteil der Gesamtbevölkerung, die sich wegen ihrer beruflichen Arbeit körperlich betätigen muss (Land- und Forstwirtschaft), rapid ab. Die Auswirkungen der zunehmenden Motorisierung auf die Betätigung physischer Kräfte des Menschen sind ebenfalls bekannt. Die Fachleute glauben auch, einen Zusammenhang zwischen der Verstädterung und der abnehmenden körperlichen Leistungsfähigkeit des Menschen entdeckt zu haben. Alle diese Erkenntnisse werden untermauert durch die Resultate der Rekrutenaushebungen.

Im Jahre 1967 ergab die ärztliche Untersuchung von 41 674 Stellungspflichtigen in 5200 Fällen Schäden an der Wirbelsäule. Die Zahl der gesundheitlich geschädigten Jünglinge hat sich in 5 Jahren verdreifacht. Angesichts solcher Entwicklungen wird kein Mensch mehr bestreiten wollen, es gehe hier nicht um eine zentrale Aufgabe der Öffentlichkeit und des Staates. Ich möchte akzentuierter nachgerade von einer Verantwortung des Staates und seiner Behörden für eine angemessene Förderung von Turnen und Sport sprechen. Diese Bemühungen erweisen sich bei genauerer Untersuchung der Zusammenhänge tatsächlich — wie in unserer Kommission sehr zutreffend bemerkt wurde — als Sache des ganzen Volkes.

Es geht aber noch um etwas anderes: Der Sport ist ein Mittel zur Entfaltung wertvoller Kräfte im Menschen, und insoweit soll und kann er in den Dienst der Erziehung gestellt werden. Man darf sich auch ange-

sichts der vielen Auswüchse, die ein gewisser Sport mit sich bringt, von der Eignung der Leibesübungen, nicht ablenken lassen. Viele Erzieher haben diese dem Sport innewohnenden Werte längst erkannt und von ihnen zum Nutzen des jungen Menschen Gebrauch gemacht.

Schliesslich hat der Staat allen Grund, an einer Bewegung teilzunehmen, die alle Volksteile erfasst und die den Charakter einer gesellschaftsbildenden Potenz erster Ordnung angenommen hat. Der Sport prägt je länger je mehr das Bild dieser Gesellschaft mit. Er ist schliesslich ein Mittel für eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit, auf die der moderne Mensch Anspruch erhebt, und überdies auch für die Repräsentation von Staat und Gesellschaft ein Weg, auf dem das Gespräch mit einem Teil der Jugend gefunden werden kann.

In diesem Sinne darf also die Frage, ob sich in unseren Verhältnissen der Bund bereits auf der Basis seiner Verfassung mit Turnen und Sport beschäftigen soll, und ob derartige Anliegen zu seinem Aufgabenbereich gehören, ohne weiteres bejaht werden. Es geht tatsächlich um sehr bedeutsame Interessen unseres ganzen Volkes.

An dieser Schlussfolgerung kann auch die Tatsache nichts ändern, dass einige Bereiche des Sportes zu sportfremden Zwecken missbraucht werden und dass es insbesondere im Spitzensport da und dort zu Auswüchsen kommt, die niemand von uns übersehen oder gar billigen möchte. Der Sport und die Sporttreibenden tragen nicht in erster Linie die Schuld daran, dass auch dieser Teil unseres Lebens verpolitisiert und verkommerzialisiert wird. Diese Schuld tragen diejenigen, die mit dem Sport ein Geschäft machen und ihn in nationalistische Ambitionen einspannen wollen. Es wäre sachlich falsch und in höchstem Masse unlogisch, wollte man aus derartigen Fehlentwicklungen schliessen, der Sport an sich verdiene die Unterstützung durch den Staat nicht. Richtigerweise müsste man die Aufgaben des Staates — namentlich mit Bezug auf Ziele der Jugenderziehung — so abstecken, dass er mithelfen müsste, die Auswüchse zu bekämpfen.

## II.

Mit der Feststellung, beim Sport handle es sich um eine Aufgabe des Staates, haben wir gleich bemerkt, dass der Bund seinen Teil an Interesse und Engagement übernehmen muss. Er hat dies in Ergänzung dessen, was er bisher (ohne genügende Rechtsgrundlage) getan hat, zu unternehmen, ohne den Bereich ganz an sich zu ziehen. Die Vorlage will dem Bunde zunächst die Befugnis einräumen, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen und den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch zu erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften wäre aber Sache der Kantone. Aus dieser Regelung ergeben sich zwei wichtige Fragen, die wir rechtzeitig offen und deutlich darstellen möchten:

— Dadurch, dass dem Bund Kompetenzen eingeräumt werden, werden diese Befugnisse gleichzeitig auch definiert und beschränkt. Das ist in der Sache selber, aber auch im Verhältnis des Bundes zu den Kantonen staatsrechtlich von entscheidender Bedeutung.

— Beim Vollzug der Vorschriften, der mit Bezug auf die Schulen bei den Kantonen verbleibt, handelt es sich nicht um eine blosser Formalität, sondern auf dem hier zur Diskussion stehenden Gebiet um eine praktisch sehr bedeutsame Kompetenz. Es ist gerade beim Vollzug von Vorschriften möglich, ihnen einen Gehalt zu geben und die konkreten Verhältnisse auszugestalten. Das sollte später auch in der Vorbereitung der Volksabstimmung nicht übersehen werden. Den Kantonen verbleibt überhaupt ein weite-

rer Raum, in welchem sie eigene Initiativen ergreifen können, Initiativen, die man bisher da und dort vermisst hat.

Es sei noch ausdrücklich betont, dass die Vorlage richtigerweise zwischen den Geschlechtern nicht mehr unterscheidet. Es besteht in unserer Zeit tatsächlich nicht der geringste Grund, für die männliche Jugend andere Bestimmungen zu erlassen und andere Ziele zu verfolgen als für die weibliche Jugend. Diese Gleichstellung, die man in andern Disziplinen im Unterricht längst vollzogen hat, ist denn auch im Parlament wiederholt und ausdrücklich postuliert worden. Eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter könnte sich heute auf keine vernünftigen Gründe mehr berufen.

### III.

In der Literatur, in der Praxis, in den öffentlichen Diskussionen und auch in den Beratungen des Ständerates und unserer Kommission gab die Stellung des Staates zum Spitzensport viel zu reden. Man weiss, dass der Spitzensport zum Sport gehört und dass er sogar geeignet ist, dem Breitensport wertvolle Impulse zu geben. Die Begeisterung der Jugend wird oft im Anschluss an besondere Leistungen von Spitzenathleten ausgelöst. Diese Erfahrungen machen wir auch in unserem Lande immer wieder in Sportdisziplinen, bei denen unsere eigenen Spitzensportler hervorstechende Erfolge zu verzeichnen haben. In diesem Sinne hat also auch der Elitesport seine Vorzüge, die man nicht unterschätzen darf.

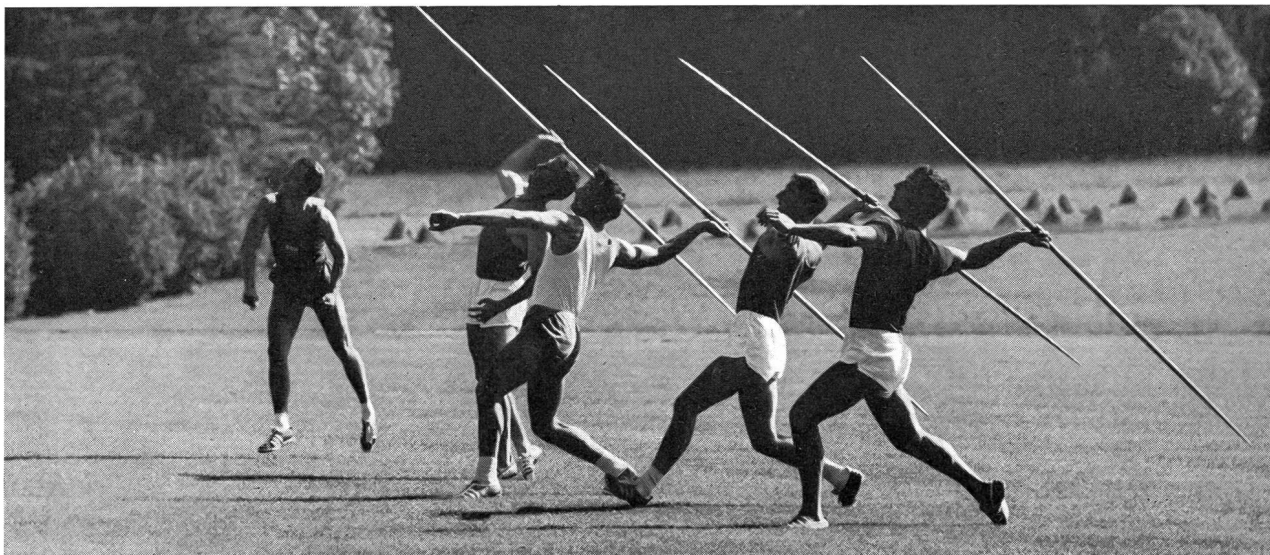
Allein, im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Ordnung der staatlichen Aufgaben und Befugnisse auf diesem Gebiete ist ein anderer Gesichtspunkt entscheidend: Unser Staat hat sich nach den vorhin dargestellten Ansichten über die Stellung, die der Sport in unserem Volke einnimmt, und nach den Interessen dieses Staates an der Förderung der Leibesübungen nicht in erster Linie und nicht direkt mit dem Spitzensport, sondern mit Turnen und Sport im allgemeinen, also bezogen auf alle Menschen, die zu diesem Volke gehören, zu befassen. Das ist in unserer Kommission unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden, und darüber soll auch gegenüber der Öffentlichkeit und dem Stimmbürger kein Zweifel aufkommen: Der Bund soll Befugnisse erhalten, um Turnen und Sport in einer eigentlichen Breitenentwicklung zu fördern. Es ist, wie der Direktor der Turn- und Sportschule Magglingen in der Kommission erklärt hat, Sache der Verbände, die Verantwortung für den Spitzensport zu

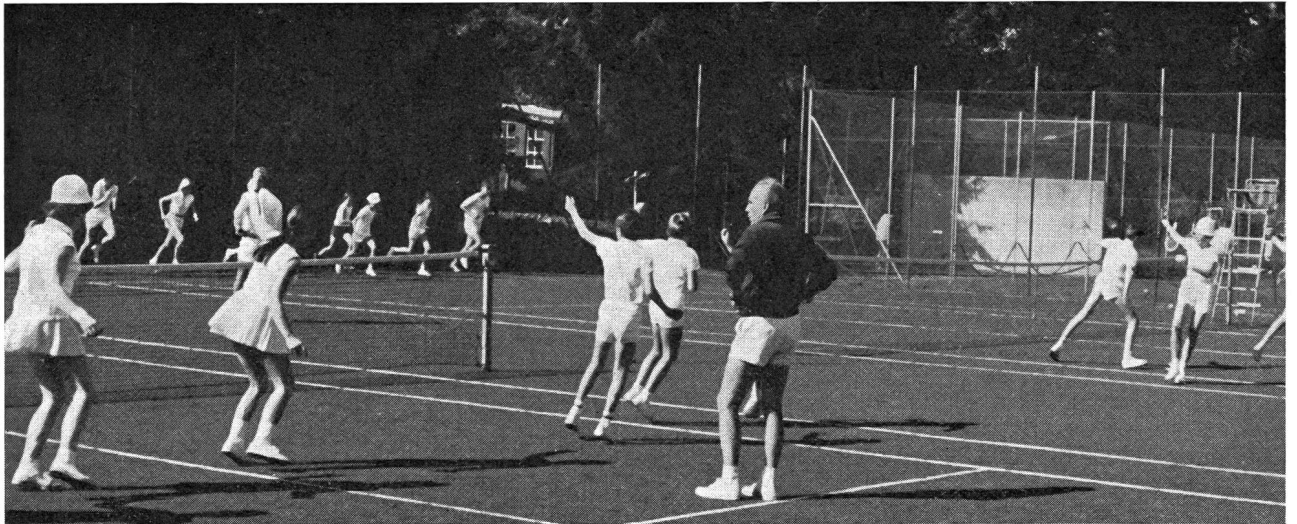
übernehmen. Der Landesverband für Leibesübungen hat sich denn auch bereits mit seinem Nationalkomitee für Elitesport organisiert. Dass die Vorlage diese Breitenentwicklung denn auch ernsthaft anstrebt, wird insbesondere dadurch dokumentiert, dass der Schul- und Jugendsport allgemein gefördert werden soll, wobei der neue Jugendsport nicht weniger als 31 Disziplinen umfassen soll. In die gleiche Richtung zielt die Bestimmung, dass der Bund (auf der Basis der Freiwilligkeit) auch die körperliche Ertüchtigung der Erwachsenen fördern und ferner eine eigene Turn- und Sportschule unterhalten soll, an der bekanntlich die wertvolle und schliesslich entscheidende Ausbildung der Leiter von Gruppen und Vereinen besorgt wird. Dies alles wird ausgerichtet auf einen eigentlichen Volkssport, der vom Elitesport klar zu unterscheiden ist. Eine andere Lösung — z. B. direkte Förderung des Spitzensportes durch den Staat mit allen damit verbundenen Nationalismen und mit der ideologisch-politisch aufgemachten Anbetung falscher Götter — wäre auch nach unserem Volksempfinden nicht denkbar. Von ihr wollen wir die Hände lassen.

### IV.

So präsentiert sich die neue Regelung, mit der wir hinsichtlich der Stellung des Bundes zum Sport und mit Bezug auf sein Verhältnis zu den Kantonen auf diesem Gebiete Ordnung schaffen wollen, als eine Lösung, die wir historisch, sachlich und juristisch mit einem guten Gewissen vertreten dürfen. Sie darf in allen Teilen als schweizerisch bezeichnet werden und steht in den Grundzügen, wie das Resultat des Vernehmlassungsverfahrens sehr deutlich gezeigt hat, durchaus im Einklang mit der Auffassung der Fachinstanzen, der Parteien und der Kantonsregierungen. Diese Einmütigkeit wäre nicht möglich gewesen, wenn sich der Bundesrat mit seinen Vorschlägen nicht organisch und logisch an die bisherige Entwicklung angeschlossen hätte.

Im Ständerat und auch in unserer Kommission hat die Frage, ob es sich bei der Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Erwachsenen gemäss Abs. 2 der neuen Bestimmung um eine fakultative Tätigkeit dieser Erwachsenen handle, zu Diskussionen Anlass gegeben. Es ist deshalb und zur Vermeidung von Missverständnissen auch hier zu betonen, dass diese Freiwilligkeit geradezu selbstverständlich ist, und weil sie sich versteht, braucht sie nicht noch in besondere Normen gefasst zu werden. Obligatorisch kann der Bund durch Gesetz nur den Turn- und Sportunterricht an Schulen erklären.





V.

Abschliessend möchte ich noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur und Wünsche nach dieser und jener Richtung äussern, teils persönlich, teils als Mittelsmann und Sprecher unserer Kommission.

- Die Wehrbereitschaft war ein erster Anlass für die Beteiligung des Bundes an Sportförderungsmassnahmen. Im Rahmen der militärischen Ausbildung bestehen verschiedene wertvolle Möglichkeiten, den Sport und die körperliche Leistungsfähigkeit des Wehrmannes in direktester Weise zu fördern. Wenn sich auch einiges in den letzten Jahrzehnten in dieser Richtung gebessert hat, so fällt nach wie vor auf, wie unbeweglich gewisse Reformen im Militärsport an die Hand genommen und durchgeführt werden. Man verwechselt da und dort immer noch Autorität mit fachlicher Kompetenz. So ist es nicht einzusehen, warum nicht einmal ein tüchtiger, begabter und ausgebildeter Rekrut oder Soldat die Turnstunde als Instruktor leiten sollte, etwa an Stelle eines Höheren, der seine fehlende Eignung schon bei der ersten Übung in ein helles Licht rückt. Oder man kann nicht begreifen, dass es Soldaten verboten wird, einen zivilen Skilanglauf im sportlichen Tenue zu bestreiten. Solche Undinger kommen immer wieder vor, und es besteht heute gerade die Möglichkeit, auf solche Übel hinzuweisen, in der Meinung, dass unsere Wünsche an zuständiger Stelle gehört werden.
- Die Arbeit, die auch in unserem Lande in den Verbänden und Vereinen, insbesondere auch bei den Leitern verrichtet wird, ist einmal öffentlich anzuerkennen und zu verdanken. Diese Arbeit ist ihrem Umfang und ihrem Gewicht nach weit bedeutender als das, was bei uns vom Staat zugunsten des Sportes vorgekehrt wird. Aber auch in den sogenannten Sportverwaltungen steckt gelegentlich der Wurm der bürokratischen Administration, bisweilen betrieben von alten Herren, die den Kontakt mit der Sache der Jugend längst verloren haben oder ganz andern als sportlichen Zielen zustreben, mitunter auch besorgt von Leuten, die die notwendige fachliche Kompetenz nicht aufweisen. Eine eigentliche Entrümpelung wäre auch in internationalen Spitzenverwaltungen des Sportes tunlich. Der finnische Staatspräsident Kekkonen, früher selber ein erfolgreicher Aktiver, hat unlängst mit Recht auf die ideologischen Wandlungen im Sport und auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Führungskräfte im internationalen Sport zu verjüngen.
- In unserer Kommission ist ferner der Wunsch geäussert worden, unsere Kommunikationsmittel, na-

mentlich das Fernsehen, sollten vermehrt mithelfen, den Sport in seiner Breite darzustellen und dem Volke näherzubringen. Eine solche Anstrengung wäre als willkommene Ergänzung dessen zu betrachten, was wir jetzt vom Staat erwarten. Es ist selbstverständlich gerade für die Television verlockend und äusserst attraktiv, Wettkämpfe im Spitzensport zu präsentieren. Aber auch die Bemühungen der Vereine und Verbände, einzelner Pioniere, der Leiter und der Schulen könnten durch diese Mittel aufgewertet und angespornt werden.

- Abschliessend danke ich dem Bundesrat, dem Vorsteher des Militärdepartementes, seinen Mitarbeitern und der Turn- und Sportschule Magglingen für die sehr verdienstvollen Bemühungen um eine Ordnung, die wir mit Ueberzeugung und eben auch rechtlich mit einem guten Gewissen befürworten dürfen. Es bedeutet für die Sportidee eine späte, aber verdiente Rechtfertigung, in unserer Verfassung einen Platz zu finden, von dem aus sie sich auch mit der Unterstützung der Öffentlichkeit und unter dem Schutze des Rechtes weiterentwickeln kann. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission, es sei auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Fassung des Ständerates, der auch der Bundesrat beipflichtet, zuzustimmen.

#### Postulat

Unsere Kommission nimmt das bereits im Ständerat vorgebrachte und vom Bundesrat angenommene Postulat folgenden Inhaltes selbständig auf und ersucht den Bundesrat und den Rat, es zu überweisen:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, wie durch die Lehrpläne jener Schulen, welche der Gesetzgebung des Bundes (Art. 34ter, Buchstabe g BV) unterstehen, ein angemessener Turnunterricht vorgeschrieben werden soll.

Schon der Ständerat war der Auffassung, dass die Rechtsgrundlage für den Turnunterricht an den Berufsschulen bereits in Art. 34ter BV vorhanden sei. Wir brauchen uns hier mit dieser Frage des Verfassungsrechtes nicht abschliessend zu befassen, sind aber mit dem Ständerat der Ansicht, es müsse im Anschluss an unser Hauptgeschäft zumindest geprüft werden, in welcher Form die Absolventen einer Berufslehre zu einem minimalen Turn- und Sportunterricht herangezogen werden könnten. Es wäre tatsächlich nicht einzusehen, warum der Turnunterricht in andern Schulen, nicht aber auch an Berufsschulen eingeführt und erteilt werden sollte.